Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, **Mittwochs u. Sonnabends**, und kostet einschließlich der Sonnabends erscheinenden „belletristischen Beilage" vierteljährlich 1 Mk. 50 Pfg.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reichs, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen.

Neununddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreigespaltene Corpuszeile 10 Pf., unter „Eingesandt" 20 Pf. Geringster Inseratenbetrag 20 Pf.

Dienstag, den 26. Februar 1884, 3 Uhr Nachmittags,

Versteigerung **eines offenen Kutschwagens und einer Mähmaschine im Amtsgerichtshofe hier.**

Mittwoch, den 27. d. M., 3 Uhr Nachmittags,

Versteigerung **einer Dreschmaschine vor dem Stadtgute am Viehlehdenwege hier.**

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 20. Februar 1884.

Appolt, Ger.-Vollz.

Auf Antrag der Erben des Hausbesitzers **Johann Gottlieb Petzold** in **Hauswalde** soll die zu dessen Nachlaß gehörige Althäuslernahrung Nr. 72 des Brandcatasters, Fol. 138 des Grund- und Hypothekenbuchs für Hauswalde, auszugs- und herbergsfrei

den 4. März 1884,

Nachmittags 2 Uhr, an **Ort und Stelle** meistbietend freiwillig versteigert werden.

Es werden daher Kauflustige hiermit geladen, zur angegebenen Zeit **im Nachlaßhause** selbst sich einzufinden, über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen und hiernach des Weiteren sich zu gewärtigen.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus dem an der Gerichtstafel aushängenden Anschlage zu ersehen.

Pulsnitz, am 19. Februar 1884.

Königliches Amtsgericht.
Dr. Krenkel.

Bekanntmachung.

Für den Umbau der Breiten-Straße hierselbst werden nachstehende Granitmaterialien erfordert:

ca. 1100 □-Meter Trottoirplatten,
ca. lfd. 650 Meter Borden.

Reflectanten werden Blanquets mit den näheren Bedingungen erhalten und können sich zu diesem Zwecke **bis zum 23. d. M.** an uns wenden.

Ausgefüllte Blanquets sind hierauf versiegelt, mit der Aufschrift „Granitmaterial-Offerte"

bis zum 1. März d. J.

bei uns franco einzureichen.

Pirna, den 14. Februar 1884.

Der Stadtrath.
Oehlschlägel.

Viehmarkt in Bischofswerda

Montag, den 3. März 1884.

Das neue Actiengesetz.

Zu den wichtigsten Vorlagen des im März zusammentretenden Reichstags gehört unstreitig das neue Actiengesetz. Daß die Actiengesellschaften einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden müssen, darüber ist seit dem Krach des Jahres 1873 kein Zweifel mehr zulässig. Ueber das Wie gehen aber die Meinungen noch sehr auseinander, so daß das Zustandekommen des neuen Gesetzes mehr als fraglich erscheint. Von commerzieller Seite sieht man in der Vorlage ein Hemmniß für den Unternehmungsgeist und ein kränkendes Mißtrauen gegen alle Unternehmer. Zur Begutachtung der Regierungsvorlage hat seinerzeit der deutsche Reichscanzler einen Sachverständigen-Ausschuß von zehn Mitgliedern berufen. Sogar eines dieser Mitglieder, der Geh. Commerzienrath Delbrück zu Berlin, erklärte aber bald darauf in einer kleinen Broschüre den ganzen Gesetzentwurf in seinen Grundzügen als verfehlt und unbrauchbar, wenn er auch manches Beachtenswerthe enthalte und in der Form Anerkennung verdiene.

Ebenso ablehnend hat sich der Ausschuß des deutschen Handelstages über das neue Actiengesetz geäußert und es ist kaum anzunehmen, daß der demnächst zu einer Plenarsitzung zusammentretende Handelstag zu einem günstigeren Urtheil gelangen und die ihm vorliegenden abfälligen Resolutionen ablehnen werde. Die Mehrheit der deutschen Handelswelt dürfte auf dem Standpunkte des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westphalen stehen. In dem Februarheft der Vereinsmittheilungen erklärte sich dieser Verein auf Grund eingehender [illegible] in voller Uebereinstimmung mit dem [illegible] gefertigten Zweck, die Vorgänge bei der Gründung von Actiengesellschaften völlig klarzustellen. Die Mittel und Wege jedoch, die in dem Gesetzentwurf zur Erreichung dieses anerkennenswerthen Zieles vorgeschlagen werden, hält der rheinisch-westphälische Verein weder für zweckentsprechend noch für glücklich gewählt. Allgemein ist man der Ansicht, daß bei Abfassung des Gesetzentwurfes der juristische Standpunkt zu sehr festgehalten und der kaufmännische zu wenig in Betracht gezogen worden ist.

Auf dem außerordentlich schwierigen Gebiete des Actienrechtes ist aber eine Beachtung der Bedürfnisse des practischen Lebens unabweisbar, wenn nicht der Aufschwung der deutschen Industrie in bedauerlichster Weise behindert werden soll. Sowohl die hervorragendsten Juristen, welche den Entwurf des Actiengesetzes ausgearbeitet haben, wie die bedeutenden Rechtslehrer, welche denselben eingehend begutachteten, sind von dem Vorwurf nicht freizusprechen, daß sie die wirthschaftliche Seite der Vorlage zu sehr hinter die juristische zurücktreten ließen. Einzelne Bestimmungen sind außerordentlich streng, ja man kann sagen, drakonisch. So richtig es ist, daß künftig eine feste gesetzliche Norm dafür vorhanden sein muß, was bei der Gründung von Actiengesellschaften erlaubt und was unerlaubt ist, so wenig ist zu wünschen, daß allzuscharfe Verbote dem Handelsverkehr unnöthige Schwierigkeiten bereiten. Nach der Vorlage sind z. B. nicht nur die eigentlichen Gründer dafür verantwortlich gemacht, daß das Gründungsobject den Actionären nur zum wirklichen Werthe angerechnet wird, sondern auch die Bankhäuser, welche die Ausgabe der Actien vermitteln. Wenn Jemand eine Anlage unter dem wahren Werthe erwirbt, so thut er eigentlich gar kein Unrecht, wenn er sie höher als zum Einkaufspreis an das Mitglied [illegible] wirklichen Kaufpreis zu nehmen, so würden diese eine solche Bestimmung leicht umgehen können, wenn sie die betreffende Fabrik oder sonstige Anlage erst an einen Strohmann hoch verkaufen, der dann höchst uneigennützig denselben angeblich gezahlten Preis der neuen Actiengesellschaft anrechnet. Gegen den unerlaubten Gründergewinn dürfte schließlich selbst der Betrugsparagraph keine Handhabe bieten. Je mehr aber die Gründung erschwert und den rechtschaffenen Elementen verleidet wird, desto mehr wird die Verwaltung der für die moderne wirthschaftliche Entwickelung nun einmal unentbehrlichen Actiengesellschaften leichtsinnigen Abenteurern anheimfallen. Etwas Anderes ist es mit den Actien-Commandit-Gesellschaften, die in dem Gesetzentwurf von den Actiengesellschaften getrennt und sehr eingehend behandelt worden sind. Diese erstere Einrichtung scheint den meisten Industriellen überhaupt überflüssig und dürfte ohne Nachtheil ganz in Wegfall gebracht werden. Um so mehr wird dann das Bedürfniß schwinden, den eigentlichen Actien-Gesellschaften enge Schranken zu ziehen.

Für die Erreichung des eigentlichen Zieles der Gesetzgebung scheinen Bestimmungen darüber, ob die Actien auf Namen oder auf den Inhaber lauten, ob sie über 5000 Mark oder 10,000 Mark oder über einen bestimmten Bruchtheil des Actiencapitals lauten, ob die Aufsichtsräthe drei oder fünf Jahre haften sollen u. s. w. nur von untergeordneter Bedeutung. Viel wünschenswerther wäre es, wenn die Vorschläge Berathung fänden, welche der juristische Schriftsteller Robert Eger II. in einer kürzlich in Wien erschienenen Broschüre zu Tage förderte. Dieselben gipfeln darin, daß künftig die Errichtung von Actien-Commandit-Gesellschaften ganz verboten werden soll, daß für die Actiengesellschaften [illegible]